

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES REFERATES FRIEDHÖFE

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Friedhöfe eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.02.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 09.01.2015, ZI. KA-05747/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung in der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Referates Friedhöfe vorgenommen.

Die Prüfung konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Rechtsgrundlagen des Leichen- und Bestattungswesen,
- die Rechtsstellung von Grabstätten,
- das Tätigkeitsprofil und die Produkte des Referates Friedhöfe,
- die Personalausstattung sowie
- die Einnahmegerbarung

gelegt.

Prüfungsrelevant war grundsätzlich das Haushaltsjahr 2013, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch Daten aus den Vorjahren tangiert worden sind. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde punktuell auch auf Daten des Jahres 2014 Bezug genommen.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Organigramm

Aufbauorganisation Das Referat Friedhöfe ist im Bereich der MA III als eines von drei im Rahmen des Amtes für Grünanlagen eingerichteten Referaten angesiedelt.

3 Tätigkeitsprofil/Produkte

Aufgabenstellung In der Geschäftseinteilung des Magistrates als Teil der MGO sind alle jene Agenden aufgezählt, die vom Amt für Grünanlagen als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Friedhöfe ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der definierten Aufgaben sind dem Referat Friedhöfe aber folgende Aufgaben zugeordnet:

- Verwaltung und Instandhaltung der städt. Friedhöfe sowie
- Vollziehung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung.

Produkte Laut Produktliste sind die Aufgaben des Referates in drei Produkte gegliedert, nämlich

- Verwaltung städt. Friedhöfe
- Gräberverwaltung und
- Beisetzungen.

4 Rechtliche Grundlagen

Leichen- und Bestattungswesen In der österreichischen Bundesverfassung ist das Leichen- und Bestattungswesen ausdrücklich vom in die Kompetenz des Bundes fallenden Gesundheitswesen ausgenommen und auch keiner weiteren bestehenden Kompetenzbestimmung zugeordnet. Aufgrund der im B-VG vorgesehenen General(kompetenz)-klausel ist die Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder angesiedelt.

4.1 Gemeindegesundheitsdienstgesetz

Gemeindegesundheitsdienstgesetz In Tirol sind substantielle Regelungen des Leichen- und Bestattungswesens betreffend im Gesetz vom 08.10.1952 über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes sowie des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegesundheitsdienstgesetz) definiert.

So sieht § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsdienstgesetz u.a. vor, dass für jeden Friedhof eine Friedhofsordnung zu erlassen ist, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten, sanitätspolizeiliche Grundsätze im Zusammenhang mit der Beerdigung, ortspolizeiliche Richtlinien über das Verhalten auf Friedhöfen sowie Vorschriften über die Verwaltung des Friedhofes zu enthalten hat.

Friedhofsordnung	Die Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) regelt vor allem die rechtliche Beziehung zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern.
Hauptfriedhöfe und Sonderfriedhöfe	Zum Prüfungszeitpunkt August 2014 wurden von der Stadt Innsbruck insgesamt sieben städtische Friedhöfe bewirtschaftet und waren diese in zwei Hauptfriedhöfe (Westfriedhof Wilten-West und Ostfriedhof Pradl) sowie in fünf Sonderfriedhöfe (Amras, Arzl, Hötting, Igls und Mühlau) unterteilt. Bei den Hauptfriedhöfen handelt es sich um Friedhöfe für die Beisetzung Verstorbener ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stadtteil, demgegenüber Sonderfriedhöfe Einrichtungen sind, die der Beisetzung Verstorbener bestimmter Stadtteile vorbehalten sind.
Instandhaltung und Pflege	Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung obliegt dem Stadtmagistrat u.a. die Pflege der Beete vor den Urnennischen, die Sauberhaltung der Gruftkammern, die Instandhaltung der Sammelgrüfte und Urnensammelgräber, die Ausstattung und Betreuung der Armengräber sowie die Ausstattung und Betreuung der Anatomiegräber. Für die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten sind die Grabbenützungsberechtigten selbst verantwortlich.
Zuweisung Grabbenützungsberechtigt	<p>Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.</p> <p>Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.</p> <p>Im Anhörungsverfahren teilte der Leiter des Referates Friedhöfe dazu mit, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsordnung geplant sei.</p>
Erlöschen Grabbenützungsberechtigt	Das Benützungsrecht erlischt mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt oder ein Rechtsnachfolger bekannt gegeben wurde. Darüber hinaus bei Widerruf durch den Stadtmagistrat Innsbruck (Nichterfüllung der Instandhaltungspflicht), im Falle der Auflassung des Friedhofes sowie bei Verzicht durch den Benützungsberechtigten.
Beisetzungszeiten	Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung sah an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vor. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattun-

gen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

Im Rahmen der Stellungnahme kündigte die geprüfte Dienststelle eine entsprechende Überarbeitung der Friedhofsordnung an.

4.3 Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung

Die Gebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist auf den Beschluss des GR vom 04.12.1997 (in der Fassung des GR-Beschlusses vom 06.12.2013) zurückzuführen.

Friedhofsgebühren

Zu den Friedhofsgebühren gehörten zum Prüfungszeitpunkt die Grabgebühren (Grabbenützungs- und Friedhofbenützungsgebühren), die Beisetzungsgebühren (Gebühr für die Anmeldung einer Beisetzung oder Enterdigung, Beisetzungszuschläge für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen, Bewilligungsgebühren für Nachbelegungen, oberirdische Aufstellung einer Urne, Gebühren für die Benützung einer Aufbahrungs- und Einsegnungshalle, Graböffnungsgebühren und spezielle Enterdigungsgebühren etc.), Sonstige Gebühren (Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung, Beistellung einer Urnennischenplatte, Leihgebühr für Grünstöcke u.a.m.) sowie die Nichtgemeindebürgerzuschläge.

Für bestimmte Grabkategorien und Personenkreise (Armengräber, Urnensammelgräber, Kinder, Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster etc.) waren in der Friedhofsgebührenordnung verminderte Gebühren ausgewiesen und einzuheben.

Urnensammelgrab

Im Zuge ihrer Einschau in die Rechtsgrundlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Friedhofsgebührenordnung für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsgebühr in der Höhe von € 118,40 und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

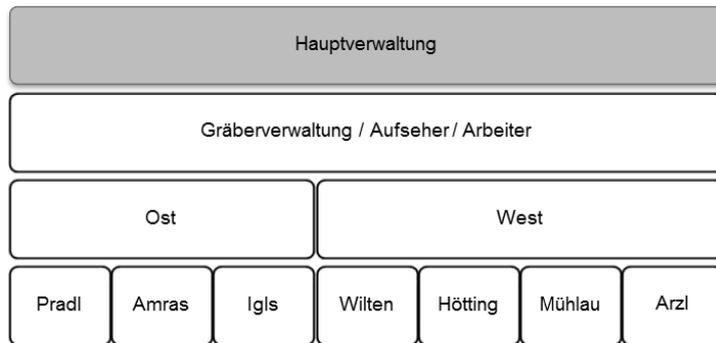
Das Referat Friedhöfe erklärte in dieser Angelegenheit, dass auch eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsgebührenordnung geplant sei.

5 Friedhöfe und Statusgräber

Friedhöfe

Friedhöfe sind Orte, an denen Verstorbene beigesetzt werden und stellen diese die letzte Ruhestätte der Toten dar. Für die Besorgung der Aufgaben auf den städtischen Friedhöfen ist das Referat Friedhöfe verantwortlich.

Die referatsinterne Mitarbeiterstruktur lässt sich wie folgt abbilden:



Die Mitarbeiter sind im Wesentlichen für die Verwaltung der städtischen Friedhöfe und Gräber, für sämtliche Maßnahmen im Rahmen von Beisetzungen sowie für die Bereitstellung und laufende Instandhaltung der Friedhofsanlagen zuständig. In vielen Friedhöfen finden sich durch die Lage und Ausgestaltung privilegierte Bereiche, die zum einen Würdenträgern oder begüterten Familien und zum anderen Mitgliedern bestimmter sozialer Gruppen (Soldaten, Geistliche, Einsame etc.) vorbehalten sind.

5.1 Westfriedhof (West-FH)

Westfriedhof

Auf dem Grundstück des Westfriedhofs (rd. 4,8 ha) finden sich strukturierte Grabfelder für Erdgräber, Urnen und Gräfte, das Verwaltungsgebäude für die Mitarbeiter der Hauptverwaltung und der Gräberverwaltung West sowie verschiedene mit einem bestimmten Status versehene Grabstätten (Statusgräber).

5.1.1 „Grab der Israelitischen Kultusgemeinde“

Israelitischer Friedhofsteil

Im Zuge der vom Bund im Jahr 1979 beantragten Erweiterung der Egger-Lienz-Straße wurde im darauffolgenden Jahr rd. ein Drittel des damaligen Israelitischen Friedhofsteiles am Gelände des Westfriedhofes zugunsten des Bundes eingelöst und war infolgedessen die Verlegung der hiervon betroffenen zivilen Grabstätten jüdischer Verstorbener, jüdischen Soldatengräber sowie Gräber von vier Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erforderlich.

Grabgebühren Israelitischer Friedhofsteil

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen wurden für Kriegsgräberanlagen sowie Gräber von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung keine Grabgebühren eingehoben. Zudem galt für die Gräber der umgebetteten israelitischen Verstorbenen, für die die Israelitische Kultusgemeinde im Jahr 1980 die Patronanz übernommen hat, Gebührenfreiheit.

Darüber hinaus hat der StS bei der Einhebung von Grabbenutzungsgebühren für Gräber, zu deren Bezahlung sich die Kultusgemeinde mit Vereinbarung vom 26.03.1980 verpflichtet hat, in der Vergangenheit weitgehend Nachsicht geübt. Schließlich wurde in der Sitzung des StS vom 14.10.1998 beschlossen, die Verpflichtung der Israelitischen Kultusgemeinde zur Bezahlung von Grabbenutzungsgebühren bis auf Widerruf aufzuheben.

Instandhaltung
Israelitischer
Friedhofsteil

Des Weiteren wird die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten des Israelitischen Friedhofsteiles infolge einer Weisung des damaligen Bürgermeisters vom 23.12.1997 im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes und auf Kosten der Stadt Innsbruck wahrgenommen.

5.1.2 „Evangelischer Friedhofsteil“

Evangelischer
Friedhofsteil

Neben dem israelitischen Friedhofsteil ist am Westfriedhof auch ein eigener Bereich für Beisetzungen Angehöriger der evangelischen Glaubenslehre angelegt.

5.1.3 „Ehren- und Sondergräber“

Ehren- und
Sondergräber

Der Status Ehrengrab wird jenen Grabstätten zugesprochen, in denen die Bürgermeister der Stadt Innsbruck beigesetzt worden sind. Die Dauer der Zuerkennung beläuft sich dabei auf 100 Jahre (mit Option einer Verlängerung von 50 Jahren) und werden die Ehrengräber in diesem Zeitraum auf Kosten der Stadt Innsbruck baulich instandgehalten, gärtnerisch gepflegt und am Allerheiligentag mit einem Kranz geschmückt. Außerdem werden für Ehrengräber keine Grabgebühren vorgeschrieben.

Als Sondergräber (Zuerkennungsdauer 50 Jahre) werden jene Gräber bezeichnet, in denen Ehrenbürger und -ringträger der Stadtgemeinde Innsbruck bestattet wurden. Bei diesen werden ebenfalls am Allerheiligentag auf Kosten der Stadt Innsbruck Kränze niedergelegt.

5.1.4 „Grab der Einsamen“

Grab der Einsamen

Zudem ist am Westfriedhof (wie am Ostfriedhof) für Menschen, die vor ihrem Ableben alleinstehend leben oder die sich als letzte Ruhestätte ein namenloses Grab wünschen, ein Urnensammelgrab eingerichtet. Im „Grab der Einsamen“ werden Urnen von Bürgern, die aus sozialen Gründen keine eigenen Grabstätten haben oder wünschen, aber auch Urnen aus aufgelassenen Gräbern zur letzten Ruhe gebettet.

5.1.5 „Denkmalgräber“

Denkmalgräber

Der Status „Denkmalgräber“ wird jenen Grabstätten zuerkannt, deren Grabeinrichtungen (Grabsteine, Einfassungen etc.) in das Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck übergegangen sind oder übergehen und nach Ansicht des Landeskonservatorates für Tirol bzw. des Bundesdenkmalamtes erhaltungswürdig erscheinen.

5.2 Ostfriedhof (Ost-FH)

Ostfriedhof

Die Grundfläche des Ostfriedhofes beläuft sich auf ein Gesamtflächenausmaß von rd. 7,2 ha und ist dieser in einen alten Teil (Ostfriedhof Pradl I) und in einen neuen Teil (Ostfriedhof Pradl II) gegliedert.

5.2.1 „Islamischer Friedhofsteil“

Islamischer
Friedhofsteil

Im neuen Teil des Ostfriedhofes gibt es u.a. zwei Grabfelder, die für die Bestattung von muslimischen Verstorbenen vorgesehen sind. Laut Recherchen der Kontrollabteilung entstanden diese Grabfelder im Zuge der Erweiterung des neuen Ostfriedhofs (Pradl II) und wurden im Jahr 2004 eröffnet.

5.2.2 „Sozialdenkmal“

Sozialdenkmal	Des Weiteren finden Menschen, die – aus unterschiedlichen Gründen – jenseits des Wohlstandes gelebt haben und/oder vor ihrem Ableben vom Sozialsystem abhängig waren, auf dem Ostfriedhof eine würdevolle letzte Ruhestätte. Ein so genanntes „Sozialdenkmal“ (Urnensammelgrab), auf dem ihre Namen angebracht sind, soll an die Menschen dieser Bevölkerungsgruppe erinnern.
Gebührenvorschreibung Beisetzungsanmeldung	Im Zuge ihrer Durchsicht stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die Anmeldung der Beisetzung hilfsbedürftiger Menschen im Urnensammelgrab (Sozialdenkmal) fälschlicherweise Administrationsgebühren für Erdgräber (€ 9,00) und nicht für Urnensammelgräber (€ 45,50) vorgeschrieben worden sind.
Gebührenvorschreibung Einsegnungshalle	Zudem ist von der Gräberverwaltung Ost im Jahr 2014 bei Inanspruchnahme der Einsegnungshalle ein um € 0,10 reduzierter Sozialtarif von € 4,00 in Rechnung gestellt worden. Diesbezüglich hat der Leiter des Referates Friedhöfe die Auskunft erteilt, dass inzwischen die Verrechnung auf den korrekten Betrag umgestellt worden sei.

5.2.3 „Kinderfeld und Kindergrab“

Kinderfeld	Für verstorbene Kinder und Säuglinge wird den Hinterbliebenen am Ostfriedhof die Möglichkeit geboten, ihre Kinder auf einem für diese Begebenheiten zur Verfügung stehenden „Kinderfeld“ (Einzelgrab) beisetzen zu lassen.
Kindergrab	Darüber hinaus hat die Stadt Innsbruck für Früh-, Fehl- und Totgeburten ein eigenes mit einem Grabdenkmal geschmücktes „Kindergrab“ errichtet. Hierbei handelt es sich um Körperbestattungen in einer anonymen Sammelgrabstätte.

5.2.4 „Anatomiedenkmal“

Anatomiedenkmal	Überdies befindet sich am Ostfriedhof ein eigenes Grabfeld mit so genannten Anatomiegräbern (Erdgräber) und einem Urnensammelgrab (Anatomiedenkmal), die an jene Menschen erinnern sollen, welche ihren Körper nach dem Ableben der medizinischen Wissenschaft hinterlassen haben. Zum Prüfungszeitpunkt September 2014 waren (nur) noch zwei Erdgräber in einem aufrechten Benützungsverhältnis.
Friedhofsbenützungsgebühr Anatomiedenkmal	Zuletzt sind dem Institut für Anatomie, Histologie und Embryologie der Medizinischen Universität Innsbruck mit Bescheid vom 13.11.2013 Friedhofsbenützungsgebühren in der Höhe von € 1.386,00 vorgeschrieben worden. Da die für das Jahr 2013 gültige Friedhofsgebührenordnung für Urnensammelgräber keine Friedhofsbenützungsgebühren vorsah, wurde eine Prüfung betreffend die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung empfohlen.

Sammelbeisetzung
Anatomiedenkmal

Des Weiteren wurde im Jahr 2014 für die Anmeldung einer Urnen-sammelbeisetzung eine Administrations- und Graböffnungsgebühr in der Höhe von € 91,00 anstelle € 45,50 bzw. € 296,60 statt € 34,50 in Rechnung gestellt.

Einzelbeisetzung
Anatomiedenkmal

Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr verrechnet. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührevorschreibung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu allen drei vorgenannten Feststellungen hat das Referat in seiner Stellungnahme bemerkt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung geplant sei.

5.2.5 „Kriegsgräber – Soldatengräber“

Kriegs- und
Soldatengräber

Schließlich befindet sich am Ostfriedhof (alter Teil) im Grabfeld 35 die Grab- bzw. Gedenkstätte für die Opfer der Bombenangriffe auf Innsbruck im 2. Weltkrieg.

5.3 Sonderfriedhöfe

Sonderfriedhöfe

Die städtischen Sonderfriedhöfe Mühlau, Arzl, Hötting, Amras und Igls werden ebenfalls von den Mitarbeitern des Referates Friedhöfe betreut, wobei die drei erstgenannten administrativ der Gräberverwaltung West und die beiden letztgenannten Friedhöfe der Gräberverwaltung Ost zugeordnet sind. Auf den Sonderfriedhöfen waren zum 31.12.2013 insgesamt 4.484 Erdgräber, 392 Urnennischen, 228 Urnengräber sowie ein Arkadengrab/Gruft belegt.

5.3.1 „Grab auf Friedhofsdauer“

Grab auf Friedhofsdauer

Auf den Sonderfriedhöfen Arzl, Hötting, Mühlau und Igls begegnet man neben Erdgräbern, Urnennischen oder Urnenerdgräbern auch Gräbern mit dem Status „Gräber auf Friedhofsdauer“. Unter diesem Status wurden jene Gräber erfasst, deren Benützungsrechte vor dem Inkrafttreten der Novelle des Gemeindesaniätsgesetzes auf Friedhofsdauer eingeräumt worden waren.

Gebührevorschreibung
Erneuerungsgebühr

Seit dem Jahr 1998 sind diese Grabbenützungsrechte infolge des GR-Beschlusses vom 04.12.1997 gebührenpflichtig zu erneuern. Zugleich mit der Vorschreibung der Erneuerungsgebühr wird bei den „Gräbern auf Friedhofsdauer“ eine Friedhofsbenützungsgebühr für 10 Jahre vorgeschrieben.

5.3.1 „Hausgrab“

Hausgrab

Zu den Grabstätten auf dem Sonderfriedhof in Amras hielt die Kontrollabteilung fest, dass in dieser Katastralgemeinde ursprünglich fast jeder bäuerlichen Liegenschaft ein Grab mit dem Status „Hausgrab“ zugeordnet ist, für das der seinerzeitigen Rechtslage zufolge keine Grabbenützungsgebühr vorgeschrieben worden ist.

Eine Friedhofsbenützungsgebühr wurde lt. Schreiben der ehemaligen MA VI – Grünanlagen, Friedhöfe vom 19.11.1996 „erst ab der ersten nach der Einführung der Friedhofsbenützungsgebühren stattfindenden Beisetzung vorgeschrieben“.

5.4 Nicht städtische Friedhöfe

Nicht städtische Friedhöfe

Neben den vom Stadtmagistrat Innsbruck geführten Friedhöfen wurden zum Prüfungszeitpunkt noch insgesamt 11 weitere Friedhöfe im Gemeindegebiet Innsbruck-Stadt betrieben. Die Verwaltung der nicht städtischen Bestattungsanlagen erfolgte durch verschiedene Organisationen bzw. Institutionen, wie bspw. Burghauptmannschaft Österreich, Prämonstratenser Orden, Österreichisches Schwarzes Kreuz, Pfarrämter etc.

6 Voranschlag - Rechnung

Abwicklung des Voranschlages 2013

Im Voranschlag für das Jahr 2013 waren zur Aufgabenerfüllung des Referates Friedhöfe auf dem TA 817010 des OH Gesamtausgaben in einer Höhe von € 1.693,1 Tsd. und Gesamteinnahmen im Betrag von € 1.092,0 Tsd. vorgesehen. Daraus ergab sich ein prognostizierter Zuschussbedarf von € 601,1 Tsd.

Laut Jahresrechnung 2013 betragen die Gesamtausgaben für die Belange der Friedhöfe € 2.042,2 Tsd., davon beanspruchten € 989,3 Tsd. oder rd. 48,5 % die Personalkosten, € 344,0 Tsd. bzw. 16,8 % entfielen auf Pensionslasten. Hinsichtlich der Anordnungsberechtigung war das Amt für Grünanlagen für ein Finanzvolumen in Höhe von € 203,8 Tsd., bezogen auf die Gesamtausgaben verantwortlich.

An Erlösen wurden insgesamt € 1.195,7 Tsd. vereinnahmt, welche aus Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren (€ 1.172,3 Tsd.) sowie Neben- und sonstigen Erlösen (€ 23,4 Tsd.) resultierten. Der tatsächliche Abgang lag mit € 846,5 Tsd. um € 245,4 Tsd. über dem des präliminierten.

7 Ausgangssituation

Personalausgaben

Kennzeichnend für den Dienstleistungsbereich „Städtische Friedhöfe“ standen im Jahr 2013 die Personalkosten (rd. € 1.333,4 Tsd. inkl. Pensionslasten) im Vordergrund der Ausgabenseite.

7.1 Personalausstattung

Personelle Ist-Situation

Die Agenden des Referates Friedhöfe wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 23 Mitarbeitern bewerkstelligt, wovon eine Bedienstete auf Basis Teilzeit beschäftigt war. Mit Ausnahme des in einem öffent-

lich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Referatsleiters, standen alle Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck.

Entlohnung

Die Entlohnung der Belegschaft erfolgt im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Vergütung der mit dem Friedhofsumfeld verbundenen besonderen Erfordernisse geschieht mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren.

Einstufung der Friedhofaufseher

Die Dienstposten der Friedhofaufseher waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise noch in der VGr. D (d) systemisiert. Diese Dienstposten werden künftig in den handwerklichen Bereich zurückfallen.

Hilfstätigkeiten

Jeweils von Anfang April bis Ende September wird eine Mitarbeiterin im Rahmen eines Saisonarbeitsvertrages im Ausmaß von 20 Wochenstunden für gärtnerische Hilfsarbeiten eingesetzt. Ihre Entlohnung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugsansatz für Hof- und Feldarbeiter entsprechend dem Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols.

Betreuung des Sonderfriedhofes Igls

Die Betreuung des städt. Sonderfriedhofes Igls erfolgt seit dem Jahr 1999 auf der Basis eines freien Dienstvertrages, wofür seinerzeit ein monatliches Betreuungsentgelt in Höhe von ATS 9.075,00 (€ 659,50) festgesetzt worden ist. Für dieses Entgelt ist Werterhaltung nach dem VPI 1986 vereinbart worden. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildet die Indexzahl für den Monat Jänner 1999, wobei die Indexanpassung jeweils am 1. Jänner für das diesem Termin folgende Kalenderjahr erfolgen soll. Für die Berechnung der Wertsicherung gilt die vor dem jeweiligen 1. Jänner eines Jahres zuletzt verlautbarte Indexzahl, das wäre der jeweilige Indexwert für den Monat Dezember.

Im Zuge einer Überprüfung der Indexanpassungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass das Referat Besoldung die Anpassung unter Zugrundelegung der jeweiligen Indexzahlen für den Monat Jänner berechnet hat. Daraus ergab sich eine Differenz von € 7,39 monatlich zu Ungunsten des Auftragnehmers, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, die Wertanpassungen künftig vertragskonform vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung mit 01.01.2015 zu.

Friedhofsbetreuung Arzl

Die Betreuung des Friedhofes in Arzl wird vom Aufseher des Mühlauer Friedhofes außerhalb seiner Normaldienstzeit bewerkstelligt. Als Abgeltung für den zeitlichen Mehraufwand erhält dieser Mitarbeiter eine Überstundenpauschale von 15 Stunden pro Monat.

8 Einnahmensituation

Einnahmen

Die Gesamteinnahmen haben sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um € 6.590,51 oder rd. 0,6 % auf € 1.033.444,94 erhöht. Im Jahr 2013 war ein weiterer Anstieg um € 162.249,09 oder 15,7 % auf gesamt € 1.195.694,03 zu verzeichnen. Die Einnahmen setzten sich aus Nebenerlösen, Sonstigen Einnahmen, Nebenansprüchen sowie Benützung-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren zusammen.

Nebenerlöse

In der Jahresrechnung 2013 wurde an Nebenerlösen ein Betrag in der Höhe von insgesamt rd. € 13,3 Tsd. ausgewiesen, welcher aus Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kriegsgräberanlagen und aus Erlösen betreffend die Abtragung von Grabeinrichtungen aufgelassener Grabstätten resultierte. Darüber hinaus sind Einnahmen aus kostenpflichtigen Ersatzmaßnahmen im Bereich der Grabinstandhaltung wie bspw. für das Zuschneiden des Bewuchses und dem fallweisen Verkauf von Grabeinrichtungen lukriert worden.

8.1.1 Betreuung Kriegsgräberanlagen

Einnahmen aus der Betreuung von Kriegsgräberanlagen

Die Betreuung der innerhalb der städt. Friedhöfe gelegenen Kriegsgräberanlagen wurde aufgrund eines seinerzeitigen Ersuchens des Amtes der Tiroler Landesregierung ab Jänner 1990 entgeltlich von der städtischen Friedhofsverwaltung übernommen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden über das Amt der Tiroler Landesregierung aus Mitteln des Bundes getragen. Die Erlöse aus diesem Titel beliefen sich für das Jahr 2013 auf € 4.602,00.

8.1.2 Abtragung von Grabeinrichtungen

Einnahmen aus der Abtragung von Grabstätten

Wird auf das Benützungsrecht einer Grabstätte verzichtet oder erlischt dieses durch Zeitablauf, so ist die Grabstätte auf Kosten des Grabbenützungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Dies geschieht entweder durch Steinmetzfirmen bzw. hat in der Vergangenheit (bis Mitte des Jahres 2014) auch das städtische Friedhofspersonal Abtragungen bewerkstelligt. Im Jahr 2013 hat die Friedhofsverwaltung in rd. 100 Fällen Grababtragungen vorgenommen und daraus Erlöse im Betrag von € 7.867,65 lukriert.

Verzichtserklärung Bundesabgabe

Den Benützungsberechtigten, die mittels einer Verzichtserklärung die Fortführung ihres Grabbenützungsrechtes abgelehnt haben, ist eine Bundesabgabe gemäß Gebührengesetz 1957 von € 14,30 in Rechnung gestellt worden. Da es sich nach Meinung der Kontrollabteilung bei Abgabe einer Verzichtserklärung um keine Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes 1957 handelt, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Rechtmäßigkeit der Einhebung einer Bundesabgabe abzuklären.

Darauf Bezug nehmend teilte das Referat Friedhöfe mit, dass um Abklärung durch Anfrage beim Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I ersucht werde.

Abtragung von Grabstätten durch Friedhofspersonal

In Reaktion auf einen im August 2013 in einem Tiroler Printmedium veröffentlichten Artikel, worin der Verdacht geäußert wurde, dass Grabsteine von auf städtischen Friedhöfen aufgelassenen Gräbern – konkret am Ostfriedhof – unter der Hand verkauft worden seien, wurden Abtragungen bei Auflassungen nicht mehr von Bediensteten der Friedhofsverwaltung ausgeführt, sondern dürfen seit September 2013 nur mehr über Steinmetzunternehmen abgewickelt werden. Da diese Vorgehensweise für die Betroffenen mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist, hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, inwieweit Grababtragungen wieder als Servicedienstleistung für den Bürger vom städtischen Friedhofspersonal besorgt werden könnten.

Dazu gab der Leiter des Referates Friedhofes bekannt, dass die Anregung der Kontrollabteilung amtsintern besprochen bzw. erledigt werde.

Lagerliste Grabeinrichtungen

Von der Abtragung von Grabeinrichtungen durch Steinmetzunternehmen ausgenommen sind lediglich Grabstätten, bei denen keine Benützungsberechtigten mehr ermittelbar sind. In solchen Fällen wird die Abtragung nach wie vor von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Grabeinrichtung ist gemäß dem Aktenvermerk des Referatsleiters vom 03.09.2013 fotografisch zu dokumentieren und, falls diese nicht aufgrund des schlechten Zustandes als Bauschutt entsorgt werden muss, zu lagern, wobei eine Lagerliste mit genauem Verzeichnis zu führen ist. Da zum Prüfungszeitpunkt (September 2014) noch keine Lagerliste evident war, wurde angeregt, um die Erstellung und einhergehende Verwaltung einer Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe bemüht zu sein.

Wie von der Kontrollabteilung angeregt, wird lt. Stellungnahme des Referates Friedhöfe eine Lagerliste für alle städtischen Friedhöfe erstellt werden.

Dokumentation Grababtragungen

Hinsichtlich der Dokumentation abgetragener Grabeinrichtungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass von den Mitarbeitern des Westfriedhofes die Grabsteine vor ihrer Abtragung – folglich in einwandfreien Zustand – fotografiert und die Aufnahmen dem Akt beigegeben wurden.

8.1.3 Verkauf von Grabeinrichtungen

Verkauf Grabeinrichtungen

Im Jahr 2013 wurden auf den städtischen Friedhöfen zwei Grabeinrichtungen zu einem Gesamtbetrag von € 520,00 verkauft. Im Jahr 2012 ist im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck (überhaupt nur) eine Grabeinrichtung mit einem Verkaufspreis von € 250,00 veräußert worden.

Im Mai 2014 sind lt. erhaltener Auskunft mehrere Grabeinrichtungen (Grabstein, Einfassungen, u.a.m.) vom Ostfriedhof mit einem Pauschalbetrag von € 800,00 an ein Steinmetzunternehmen verkauft worden. Aufzeichnungen, aus welchen die Anzahl der Grabsteine, Sockel, Einfassungen etc. hervorgeht, konnten der Kontrollabteilung keine vorgelegt werden. Die Grabeinrichtungen der zum Jahresende 2013 und bis Mai 2014 aufgelassenen Grabstätten des Westfriedhofes und der städtischen Sonderfriedhöfe sind der Auskunft des Referatsleiters folgend laufend als Bauschutt entsorgt worden.

Einnahmen aus dem Verkauf von Grabeinrichtungen

Vorausgesetzt einer behutsamen Abtragung und Aufbewahrung der Grabeinrichtungen und Erfassung jedes aufgelassenen Grabzubehörs in einem zentral geführten Verzeichnis (Lagerliste) hat die Kontrollabteilung angeregt, Perspektiven zu prüfen, inwieweit Einnahmen aus einem Verkauf oder einer Versteigerung von Grabeinrichtungen erzielt werden können. Auf jeden Fall wurde empfohlen, die Bilder jener Grabeinrichtungen, welche aufgrund ihres schlechten Zustandes als Bauschutt entsorgt werden, dem jeweiligen Akt beizugeben.

Dazu wurde im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilt, dass nunmehr bei allen Abtragungen eine fotografische Dokumentation (vorher – nachher) erfolge. In Bezug auf einen Verkauf von Grabeinrichtungen sei angedacht, dies künftig versuchsweise durch eine Versteigerung in einem Auktionshaus abzuwickeln.

Privatverkauf Grabsteine

Abschließend hielt die Kontrollabteilung zum geäußerten Verdacht des Verkaufes von Grabsteinen fest, dass lt. Aktenvermerk vom 06.09.2013 alle acht Friedhofsaufseher und 11 städtischen Grabarbeiter mit ihrer Unterschrift bestätigt haben, keine Grabeinrichtungen (v.a. Grabsteine) privat veräußert zu haben.

8.2 Sonstige Einnahmen

Zuschüsse

Bei den in der Jahresrechnung 2013 ausgewiesenen Sonstigen Einnahmen in der Höhe von € 10,0 Tsd. handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, welche für die Restaurierung des Gemäldes in der Einsegnungshalle am Ostfriedhof zur Verfügung gestellt worden sind.

8.3 Nebenansprüche

Ratenzahlungen

Die Höhe der im Wirtschaftsjahr 2013 vorgeschriebenen Stundungszinsen belief sich auf insgesamt € 94,46 (2012: € 149,73). Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung mehrere Ratenzahlungsvereinbarungen einer Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass in allen von ihr durchgeführten Stichproben

- das Ansuchen auf Ratenzahlung mit einer Bundesabgabe vergebührt worden ist,
- für die Bewilligung von Ratenzahlungen eine zusätzliche Gemeindeverwaltungsabgabe eingehoben wurde,
- der Prozentsatz für die Berechnung der Stundungszinsen nicht den gesetzlichen Richtlinien entsprochen hat sowie
- den Abgabenschuldnern nicht der volle Stundungsbetrag verrechnet worden ist.

Ratenansuchen Bundesabgabe

Da gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 Gebührengesetz 1957 „Eingaben an Verwaltungsbehörden ... in Abgabensachen“, nicht der Eingabengebühr unterliegen, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig Ansuchen um Ratenzahlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuwickeln.

Einhebung Gemeinde- verwaltungsabgabe

In Anbetracht des nach § 312 BAO normierten Grundsatzes der eigenen Kostentragung ist im Hinblick auf Ratenzahlungsvereinbarungen nach Ansicht der Kontrollabteilung eine Vorschreibung einer Gemeindeverwaltungsabgabe rechtswidrig und wurde somit angeregt, bei künftigen Ratenzahlungsvereinbarungen auf den vorerwähnten Grundsatz Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung versichert, die Vorgangsweise zur Einhebung der Bundes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten abzuklären.

Einhebung
Mahngebühren und
Stundungszinsen

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Mahngebühren und Stundungszinsen hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der Mahnspesen und der Stundungszinsen an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Das Referat Friedhöfe sicherte im Rahmen seiner Stellungnahme eine Richtigstellung der Höhe der Mahnspesen und Stundungszinsen zu.

Verrechnung
Stundungszinsen

Schließlich stellte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass bei der Verrechnung der Stundungszinsen an die Abgabepflichtigen jeweils die erste Monatsrate unberücksichtigt geblieben ist.

Auch diesbezüglich werde lt. erhaltener Auskunft des Referatsleiters Friedhöfe die fehlerhafte Verrechnung der Stundungszinsen einer Berichtigung zugeführt.

8.4 Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren

Einnahmen
Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren

In der Vp. 2/817010+852000 mit der Bezeichnung Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren sind die Erlöse aus der Vorschreibung der vom GR jährlich festgesetzten Grab- und Beisetzungsgebühren erfasst worden. Im Jahr 2013 haben sich die Erträge aus der Vorschreibung an Benützungs-, Beisetzungs- und Bewilligungsgebühren gegenüber dem Vorjahr um € 153,5 Tsd. oder 15,1 % erhöht.

9 Mietzins Geschäftsräumlichkeiten

Erweiterung Ostfriedhof

Im Zuge der Erweiterung des Ostfriedhofes im Jahr 1985 war auch die Errichtung eines Friedhofgebäudes samt darin untergebrachtem Blumengeschäft (Geschäftsraum plus Lager) geplant.

Errichtungskosten
Verkaufslokal

Anfänglich wurden die Errichtungskosten für dieses Verkaufslokal mit ATS 600.000,00 (rd. € 43.406,00) geschätzt. Der aus einer Ausschreibung hervorgegangene zukünftige Pächter des Lokales hat sich zu einer zinsenlosen Vorfinanzierung dieser Kosten bereit erklärt. Sie sollten in weiterer Folge mit dem vereinbarten Mietzins kompensiert werden. Die näheren Modalitäten dazu sind in einem Mietvertrag festgelegt worden.

Endgültige Baukosten

Aufgrund der endgültigen Baukosten in Höhe von ATS 902,6 Tsd. (rd. € 65,6 Tsd.) hat der StS am 25.03.1987 die von ihm ursprünglich vorgegebenen Mietvertragsbedingungen modifiziert. Zur Tilgung des Vorfinanzierungsaufwandes wurde nun für die ersten fünf Jahre die Gegenverrechnung eines monatlichen Betrages in Höhe von ATS 2.000,00 (€ 145,35) und danach eines solchen von monatlich ATS 4.000,00 (€ 290,69) mit dem vereinbarten Monatsmietzins (ATS 5.295,00 bzw. € 384,80 einschließlich USt und Betriebskostenkonto) vorgesehen.

Werterhaltung des
Hauptmietzinses

Als Wirksamkeitsbeginn der mietvertraglich festgelegten Werterhaltung des Hauptmietzinses nach dem VPI 1976 wurde der Ablauf der Kompensationszeit vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildete die Indexzahl für November 1985, wobei Änderungen bis einschließlich 10 % unverändert bleiben und größere Schwankungen mit dem vollen Wert angerechnet werden sollten. Darüber hinaus wurde die Instandhaltungspflicht des Mietobjektes auf den Mieter übergewälzt.

Neuberechnung des Mietzinses

Nachdem die Kompensation mit 01.11.2006 ausgelaufen ist, hat die IISG, welche die Mietvorschreibungen für die Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der Geschäftsbesorgung bewerkstelligt, den Mietzins entsprechend den Vertragsbestimmungen neu berechnet. Ab diesem Zeitpunkt kam nun ein Hauptmietzins von monatlich netto € 430,30 (zzgl. Grundkostenanteil, Betriebskostenkonto und USt) zur Vorschreibung. Diese Mietzinshöhe war auch zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2014) unverändert, obwohl der für die Wertsicherung maßgebliche VPI in der Zwischenzeit um 18,5 % gestiegen ist. Die für die Geltendmachung der Wertsicherung relevante 10 %-Marke ist dabei bereits im März 2011 überschritten worden.

Bezüglich der Empfehlung der Kontrollabteilung, den Mietzins für das Blumengeschäft entsprechend der Erhöhung des Indexwertes umgehend anzupassen, teilte das Referat Friedhöfe mit, dass die dafür zuständige IISG von der ausgesprochenen Empfehlung informiert werden wird.

Haushaltsmäßiges Procedere

Das haushaltsmäßige Procedere gestaltete sich in der Weise, dass die lukrierten Einnahmen aus dem gegenständlichen Mietverhältnis von der städt. Finanzabteilung nicht auf dem TA 817010 – Friedhöfe erfasst, sondern unter dem TA 840000 – Grundbesitz präliminiert und vereinnahmt worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Mieteinnahmen gemäß dem Anfallsprinzip künftighin bei dem für die Friedhöfe vorgesehenen TA zu verbuchen.

Das diesbezüglich angesprochene Referat für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen wandte im Zuge des Anhörungsverfahrens ein, dass aus der Sicht der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen auf die entsprechenden Unterabschnitte nicht sinnvoll erscheine. Diese Einnahmen und Ausgaben seien den entsprechenden Einheiten, wie bspw. den Friedhöfen nicht zuzuordnen, sondern wäre die Verwertung von städt. Grundstücken und Grundstücksteilen im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG grundsätzlich dem TA 840000 zuzurechnen.

10 Vereinbarung Kerzenautomaten

Bewilligung für die Aufstellung

Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mittels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautomaten für städt. Friedhöfe erteilt. In weiterer Folge erging an die Stadtgemeinde als Grundeigentümerin bzw. Eigentümerin der Friedhofsanlagen das Ersuchen, diese Automaten anbringen zu dürfen. Im Vorfeld dazu hatte bereits der StS der LH Innsbruck der Anbringung von Kerzenautomaten im Bereich der städt. Friedhöfe grundsätzlich zugestimmt.

Reduzierung der Aufstellungsstandorte

Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungsstandorten hat die Stadt Innsbruck letztlich in Absprache mit der damaligen Stadtführung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumengeschäfte befürchtet wurde.

Prekariumsvereinbarungen

Für die verbliebenen neun Standorte hat die MA IV im August 1994 eine Prekariumsvereinbarung abgeschlossen und in diesem Rahmen für die prekaristische Gestattung einen jährlichen Anerkennungszins in Höhe von ATS 200,00 (€ 14,53) je Kerzenautomat, insgesamt somit ATS 1.800,00 (€ 130,81) vereinbart. Aus den entsprechenden Vorschreibungen der IISG war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Berechtigung zum Betrieb der gegenständlichen Automaten in der Zwischenzeit auf eine in St. Johann im Pongau ansässige Firma umgeschrieben worden ist, ein Schriftverkehr hierüber war jedoch nicht greifbar.

Lokalaugenschein

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte bisher offenbar auch nie ein Anerkennungszins vorgeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, nach Prüfung der Frage, inwieweit durch die Automaten tatsächlich eine Konkurrenzierung für die im Nahbereich der Friedhöfe angesiedelten Blumengeschäfte gegeben ist, umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens diesbezüglich angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Haushaltsmäßige Darstellung der Einnahmen

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, scheinen die Einnahmen für die prekaristische Gestattung beim TA 817010 – Friedhöfe nicht auf. Dies hat seine Ursache darin, dass die Präliminierung der Einnahmen wie auch der Ausgaben, welche z.B. aus der Vermietung und Verpachtung, aus bittleihweisen Grundstücksüberlassungen, diversen Anerkennungszinsen u.ä. durch die Finanzabteilung unter der Post 824000 – Vermietung und Verpachtung beim TA 840000 – Grundbesitz erfolgt. Dort findet auch die Verbuchung der tatsächlich lukrierten Einnahmen statt. Eine Aufgliederung oder Zuordnung nach dem tatsächlichen Motiv der Einnahme erfolgte nicht.

Da die damalige haushaltsmäßige Abwicklung aus der Sicht der Kontrollabteilung nur schwer nachvollziehbar war und auch nicht den wesentlichen Budgetgrundsätzen wie Budgetwahrheit und Budgetklarheit entsprach, hat die Kontrollabteilung im Sinne der Transparenz eine Entflechtung in der Weise empfohlen, als beim TA 817010 – Friedhöfe eine entsprechende Einnahmepost „Mietzinse“ eingerichtet werden sollte.

Das Referat für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen hat dies in ihrer Stellungnahme als nicht sinnvoll erachtet. Die Einnahmen und Ausgaben seien nicht den entsprechenden Einheiten wie z.B. den Friedhöfen, sondern sei die Verwertung von städt. Grundstücken und Grundstücksteilen im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG grundsätzlich dem TA 840000 zuzuordnen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Referates Friedhöfe

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.